

Beschluß des Regierungsrates
betreffend die
Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für den **Martinsrain in Riehen.**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für den **Martinsrain in Riehen** werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4156* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Wenkenstraße.
- b) Richtungsbrüche: zwei entgegengesetzte Bogen von 99 und 100 m Radius.
- c) Ende: Bettingerstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 15,00 m.
- b) Zwischen den Straßenlinien: 6,00 m.
- c) Vorgärten, links: 4,50 m, rechts: 4,50 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 54,80.

Gefällsverhältnisse: Steigen 3,45% auf 128,73 m.

Endpunkt: Cote 59,23.

- II. Der Martinsrain wird als Nebenstraße bezeichnet, er darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in doppelter Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den

28. Dezember 1912.

Ad. Böcher